Ethische Richtlinien für Museen

(Code of Ethics for Museums)

Der ICOM-Kodex wurde am 4. November 1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen und am 6. Juli 2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt.

© ICOM

Diese Übersetzung aus dem Englischen (Druck 2002) ist von den Präsidenten der Nationalkomitees von Deutschland, Österreich und der Schweiz autorisiert.

Übersetzer: Frank Süßdorf

© ICOM-Deutschland, ICOM-Österreich, ICOM-Schweiz

Gefördert aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien durch die ultur Stiftung der Länder

I. Einführung 5

INSTITUTIONEN INSTITUTIONEN		6		RHALTEN DE BEITERINNEI
2.	Grundprinzipien des Museumsbetriebs	6	<u>5.</u>	Grundprinzi
2.1	Mindeststandards für Museen	6	5.1	Ethische Pflichte und -mitarbeiter
2.2	Satzung	6	5.2	Persönliches Ver
2.3	Finanzen	6	5.3	Privatinteressen
2.4	Räumlichkeiten	6	,	
2.5	Personal	6	6.	Verantwortli den Sammlu
2.6	Museumsfreunde und -förderer	7	6.1	Erwerbungen fü
2.7	Die bildungspolitische und gesellschaftliche Funktion des Museums	7	6.2	Pflege der Samm
2.8	Öffentlicher Zugang	7	6.3	Konservierung o
2.9	Dauer- und Sonderausstellungen und andere Veranstaltungen	7	6.4 6.5	Dokumentation Das Wohl leben
2.10	Externe Finanzierung und Unterstützung	7	6.6	Sterbliche Über religiöser Bedeu
2.11	Gewinnorientierte Aktivitäten Rechtliche Pflichten	7 8	6.7	Privatsammlunge
3.	Erwerbungen für	•	7.	Verantwortli der Öffentlic
2.1	Museumssammlungen	8	7.1	Die Wahrung pr
3.1	Sammlungen	8	7.2	Das Verhältnis z
3.2	Unrechtmäßiger Erwerb	8	7.3	Vertraulichkeit
3.3	Feldstudien und Aufsammlungen Zusammenarbeit von Museen in Fragen der Sammlungspolitik	9	8.	Verantwortli Kolleginnen
3.5	An Bedingungen geknüpfte Erwerbungen	9	8.1	dem Berufss Verantwortlichk
3.6	Leihgaben von Museen an Museen	9	8.2	Berufliche Bezie
3.7	Interessenkonflikte	10	8.3	
4.	Aussonderungen aus Sammlungen	10	8.4	Forschung Handel
4.1	Dauerhafter Charakter von Sammlungen	10	8.5	Andere potenzie
4.2	Gesetzlich und anderweitig geregelte Aussonderungsbefugnisse	10	8.6	Echtheitsnachwe (Begutachtunger
4.3	Aussonderungsrichtlinien und -verfahren	10	8.7	Berufswidriges \
4.4	Rückgabe und Rücknahme von Kulturgütern	П		S

VERHALTEN DER MUSEUMSMIT-ARBEITERINNEN UND -MITARBEITER II

5.	Grundprinzipien	Ш
5.1	Ethische Pflichten von Museumsmitarbeiterin und -mitarbeitern	nen
5.2	Persönliches Verhalten	Ш
5.3	Privatinteressen	12
6.	Verantwortlichkeit gegenüber den Sammlungen	12
6.1	Erwerbungen für Museumssammlungen	12
6.2	Pflege der Sammlungen	12
6.3	Konservierung der Sammlungen	12
6.4	Dokumentation der Sammlungen	13
6.5	Das Wohl lebender Tiere	13
6.6	Sterbliche Überreste und Gegenstände von religiöser Bedeutung	13
6.7	Privatsammlungen	13
7.	Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit	14
7.1	Die Wahrung professioneller Standards	14
7.2	Das Verhältnis zur Öffentlichkeit	14
7.3	Vertraulichkeit	14
8.	Verantwortlichkeit gegenüber Kolleginnen und Kollegen und dem Berufsstand	14
8.I	Verantwortlichkeit	14
8.2	Berufliche Beziehungen	14
8.3	Forschung	15
8.4	Handel	15
8.5	Andere potenzielle Interessenkonflikte	15
8.6	Echtheitsnachweise und Schätzungen	15
8.7	(Begutachtungen) Berufswidriges Verhalten	15
0.7	Del diswidi iges vernalten	13

9.	Die Anwendung der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM"	16
9.1	Der Rang der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM"	16
9.2	Die Verwendung des Namens und des Logos von ICOM	16
G L	OSSAR	17
AN	HANG	18
	nition der Begriffe "Museum" und "qualifiziertes	18

I. Einführung

Die "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM" (ICOM Code of Ethics for Museums) dienen der beruflichen Selbstkontrolle. Sie legen einen Mindeststandard an Verhaltensnormen fest, den alle Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter weltweit sinnvollerweise anstreben sollen. Gleichzeitig sagen sie klar aus, was die Öffentlichkeit berechtigterweise vom Museumsberuf erwarten darf. Zwar kann der Kodex keine Priorität vor der Gesetzgebung haben, aber wo nationale Gesetze zu den betreffenden Themen unklar formuliert oder nicht vorhanden sind, kann er quasi deren Rolle übernehmen.

Ebenso wie Gesetze werden ethische Normen von gesellschaftlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen in der fachlichen Praxis beeinflusst. Dies ist bei Museen besonders stark ausgeprägt, denn ihr gesellschaftlicher Beitrag beschränkt sich nicht mehr nur auf Wissenschaft und Bildung, sondern erstreckt sich mittlerweile auch auf die Bereiche Freizeit, Tourismus und die Förderung kultureller Identität. Außerdem haben manche Länder in den letzten zwei lahrzehnten tiefgreifende Veränderungen erlebt, was die Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen in private und kommerzielle Bereiche sowie die Entstehung spezieller Organisationen zur Wahrnehmung musealer Aufgaben betrifft. Derartige Veränderungen können äußerst schädliche Auswirkungen auf einen Berufsstand haben. Alle, die sich mit der Sammlung und Interpretation des natürlichen und kulturellen Erbes befassen, sollen in dieser überarbeiteten Fassung der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM" eine gemeinsame Grundlage für ihren Berufsstand sehen. Mit der ICOM-Mitgliedschaft werden diese Normen anerkannt.

Mittlerweile wurden alle Abschnitte des Regelwerks unter Berücksichtigung gegenwärtiger Museumspraxis vom ICOM-Ethikausschuss (ICOM Ethics Committee) sorgfältig überprüft und entsprechend bearbeitet. Gleichzeitig präsentiert es sich weniger präskriptiv als zuvor. Das ist der erste Schritt auf dem Weg zu einer umfassenderen Überprüfung, vorgesehen für das Jahr 2004, mit dem Ziel, die Prinzipien der Berufspraxis um Richtlinien zu deren Einhaltung zu erweitern. Die gegenwärtige Arbeit wäre ohne die volle Unterstützung des ICOM-Präsidenten und Generalsekretärs und die große Anzahl konstruktiver Beiträge aus den

Reihen der Ausschüsse und der ICOM-Mitglieder während der einjährigen Konsultationsphase nicht möglich gewesen. Die Hauptarbeit fiel hier den Mitgliedern des Ethikausschusses zu, die sich zu diesem Zweck dreimal trafen und auf elektronischem Wege an drei weiteren Konferenzen teilnahmen.

1970 gab ICOM seine "Ethics of Acquisition" heraus. Der erste vollständige "Code of Professional Ethics" wurde 1986 veröffentlicht, und die vorliegende Fassung wurde am 6. Juli 2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung im spanischen Barcelona einstimmig angenommen. Wie schon seine Vorgänger gibt der gegenwärtige Kodex einen globalen Mindeststandard vor, den die nationalen Fachverbände entsprechend ihren besonderen Erfordernissen ausgestalten können. ICOM unterstützt die Entwicklung solch nationaler Richtlinien und würde sich sehr über Exemplare davon freuen. Diese sollten an folgende Adresse geschickt werden: Secrétaire général de l'ICOM, Maison de l'UNESCO, I rue Miollis, 75732 Paris Cedex 15, Frankreich, E-Mail: <secretariat@icom.museum>

Geoffrey Lewis

Vorsitzender des ICOM-Ethikausschusses

Der ICOM-Ethikausschuss für den Zeitraum 2000 – 2003

Vorsitz:

Geoffrey Lewis (Großbritannien)

Mitglieder:

Gary Edson (USA); Per Kåks (Schweden)

Byung-mo Kim (Republik Korea)

lean-Yves Marin (Frankreich)

Bernice Murphy (Australien)

Tereza Scheiner (Brasilien)

Shaje`a Tshiluila (Demokratische Republik Kongo)

Michel Van-Praët (Frankreich)

ETHISCHE RICHTLINIEN FÜR INSTITUTIONEN

Dieser Abschnitt setzt voraus, dass es sich bei der Institution um ein Museum im Dienste der Öffentlichkeit handelt, wie es in den ICOM-Statuten definiert ist (siehe Anhang). Für Einrichtungen, die zwar selbst keine Museen sind, jedoch für Museen arbeiten, gelten die folgenden Ausführungen gleichermaßen.

2. Grundprinzipien des Museumsbetriebs

2.1 Mindeststandards für Museen

Der Museumsträger hat die ethische Pflicht, alle Teilbereiche des Museums, seine Sammlungen und seine Dienstleistungen zu sichern und auszubauen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die dem Museum anvertrauten Sammlungen angemessen untergebracht, bewahrt und dokumentiert werden.

Mindeststandards für Finanzierung, Räumlichkeiten, Personal und Dienstleistungen von Museen können in manchen Staaten durch Gesetze oder andere staatliche Vorschriften geregelt sein. In anderen Ländern wiederum mögen bestimmte Akkreditierungs-, Registrierungs- oder ähnliche Einstufungsverfahren die Einhaltung Mindeststandards gewährleisten. Wo auf lokaler Ebene keine entsprechenden Standards festgelegt sind, können das nationale ICOM-Komitee, das zuständige internationale ICOM-Komitee oder das ICOM-Sekretariat weiterhelfen.

2.2 Satzung

Jedes Museum sollte über eine schriftliche Satzung oder ein anderes Dokument verfügen, in dem sein rechtlicher Status, sein Auftrag, seine auf Dauerhaftigkeit angelegte Natur und seine Gemeinnützigkeit – in Übereinstimmung mit lokalen Gesetzen – klar dargelegt sind. Der Träger eines Museums sollte eine deutliche Erklärung über die Ziele und Vorgehensweisen des Museums und seine eigene Rolle und Zusammensetzung ausarbeiten und veröffentlichen.

2.3 Finanzen

Der Träger ist für alle finanziellen Angelegenheiten des Museums und den Schutz seiner Ressourcen, der Sammlungen und zugehörigen Dokumente, der Räumlichkeiten, Einrichtungen und der Ausstattung sowie für Vermögen und das Personal verantwortlich. Er muss die Zielrichtung und die damit verbundene Politik der Einrichtung entwickeln und festlegen sowie sicherstellen, dass alle Mittel richtig und effektiv für Museumszwecke verwendet werden. Ausreichende

regelmäßige Gelder aus öffentlichen oder privaten Quellen müssen für Durchführung und Weiterentwicklung der Museumsarbeit zur Verfügung stehen. Geeignete Methoden der Buchführung, die mit nationalem Recht in Einklang stehen und professionellen Standards genügen, müssen eingeführt und aufrechterhalten werden. Die Sammlungen werden für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen daher nicht wie Aktivvermögen behandelt werden.

2.4 Räumlichkeiten

Der Träger ist verpflichtet, für eine sichere Aufbewahrung der Sammlungen zu sorgen und ein entsprechendes Umfeld zu schaffen. Gebäude und Einrichtungen müssen geeignet sein, dem Museum die Erfüllung seiner grundlegenden Aufgaben zu ermöglichen: Sammeln, Forschen, Lagern, Bewahren, Vermitteln und Ausstellen. Alle Auflagen des Gesetzgebers bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Zugänglichkeit sind umzusetzen. Dabei sollte auch Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse behinderter Menschen genommen werden. Adäquate Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren wie Diebstahl, Feuer, Wasser, Vandalismus und natürlichen Verfall sollten vorhanden sein. Zu ergreifende Notfallmaßnahmen sind klar festzulegen.

2.5 Personal

Der Träger hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass das Museumspersonal und seine fachliche Kompetenz ausreichen, um die Aufgaben der Einrichtung zu erfüllen. Die Anzahl der Beschäftigten und ihr Status (fest oder zeitlich befristet angestellt) hängen von der Größe des Museums, der Art seiner Sammlungen und seinen Aufgaben ab. Es sind angemessene Vorkehrungen bezüglich der Pflege der Sammlungen, des Zugangs und der Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, der Forschung und der Sicherheit zu treffen

Eine besonders wichtige Aufgabe hat der Träger in Bezug auf die Ernennung der Museumsdirektorin oder -leiterin, bzw. des Museumsdirektors oder -leiters. Die zur effektiven Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Die Museumsdirektorin oder der Museumsdirektor sollte dem für die Verwaltung der Sammlungen zuständigen Träger unmittelbar verantwortlich sein und sich direkt an ihn wenden können.

Der Träger hat sicherzustellen, dass die Vorgehensweise bei der Ernennung, Beförderung, Entlassung oder Rückstufung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit rechtlichen Vereinbarungen oder Statuten und der Museumspolitik im Einklang steht. Auch wenn die Handlungsvollmacht in solchen

Fällen an die Museumsleitung übertragen wurde, sollte der Träger gewährleisten, dass solche personellen Veränderungen professionell und ethisch einwandfrei durchgeführt werden und im Interesse des Museums sind.

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Museumsbetrieb und bei der Pflege des kulturellen Erbes eine angemessene und ständige akademische, technische und fachliche Weiterbildung. Der Träger soll die Notwendigkeit und den Wert von qualifiziertem und ausgebildetem Personal anerkennen und entsprechende Möglichkeiten zur Weiterbildung bereitstellen, um Fachwissen und Kompetenz der Belegschaft zu erhalten.

Ein Träger darf niemals von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Museums Handlungen verlangen, die als Verletzung der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM", nationaler Gesetze oder nationaler oder fachspezifischer Richtlinien angesehen werden könnten.

2.6 Museumsfreunde und -förderer

Für ihren Ausbau und ihre Entwicklung sind Museen auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen. Viele Museen haben Freundeskreise und andere Förderer. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Einrichtung, für solche Gruppen günstige Voraussetzungen zu schaffen, ihren Beitrag anzuerkennen, ihre Tätigkeit zu unterstützen und eine harmonische Beziehung zwischen ihnen und dem Museumspersonal zu fördern.

Die bildungspolitische und gesellschaftliche Funktion des Museums

Ein Museum ist eine Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung und üblicherweise der Öffentlichkeit zugänglich (obwohl der Zugang im Falle von bestimmten spezialisierten Museen eingeschränkt sein kann).

Das Museum hat die wichtige Aufgabe, seine bildungspolitische Funktion weiterzuentwickeln und ein immer breiteres Publikum aus allen Bereichen der Gesellschaft, der örtlichen Gemeinschaft oder der Zielgruppe, für die es jeweils eingerichtet ist, anzuziehen. Es sollte diesen Menschen Möglichkeiten bieten, sich im Museum zu engagieren und seine Ziele und Aktivitäten zu unterstützen. Für die gesellschaftliche Funktion des Museums ist die Interaktion mit den Bevölkerungsteilen, die sein potentielles Publikum bilden, äußerst wichtig. Für diese Aufgaben kann spezialisiertes Personal erforderlich sein.

2.8 Öffentlicher Zugang

Ausstellungsräume und andere Museumseinrichtungen

sollten der Öffentlichkeit zu angemessenen, regelmäßigen Zeiten zugänglich sein und ihre Inhalte verständlich vermitteln. In vernünftigem Rahmen sollte das Museum der Öffentlichkeit nach Terminabsprache oder mittels anderer Vereinbarungen auch Kontakt zum Personal und Zutritt zu nicht ausgestellten Sammlungen erlauben. Als Bewahrer von authentischen Zeugnissen haben Museen eine besondere Verantwortung, ihre Sammlungen der Wissenschaft so frei wie möglich zugänglich zu machen. Der Zugang zu erbetenen Informationen über die Sammlungen sollte, vorbehaltlich Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit und Sicherheit (siehe 7.3), gewährt werden.

2.9 Dauer- und Sonderausstellungen und andere Veranstaltungen

Die wichtigste Aufgabe des Museums ist es, seine Sammlungen für die Zukunft zu bewahren und sie mit Hilfe von Forschung, Bildungsarbeit, Dauer- und Sonderausstellungen sowie Sonderveranstaltungen für die Entwicklung und Verbreitung von Wissen zu nutzen. Diese Aktivitäten sollten mit der erklärten Politik und dem Bildungsauftrag des Museums in Einklang stehen und dürfen weder die Qualität, noch die notwendige Pflege der Sammlungen in Mitleidenschaft ziehen. Museen müssen sich bewusst sein, dass die Präsentation von Ausstellungsstücken ohne Herkunftsnachweis als Duldung von illegalem Handel mit Kulturgütern gedeutet werden kann. Das Museum sollte bemüht sein, die in seinem Namen veröffentlichten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Redlichkeit, ihre Objektivität und ihre wissenschaftliche Fundiertheit zu überprüfen.

2.10 Externe Finanzierung und Unterstützung

Museen dürfen sich um finanzielle und anderweitige Unterstützung aus öffentlichen und privaten Quellen bemühen und sie annehmen. Klare Regeln sind nötig, um die Beziehungen zwischen dem Museum und seinen Geldgebern genau zu definieren. Es ist besonders wichtig, dass weder die Werte und Ziele des Museums in Mitleidenschaft gezogen werden noch die Interessen irgendeiner Personengruppe, die mit einem derart finanzierten Ereignis in Verbindung steht.

2.11 Gewinnorientierte Aktivitäten

Viele Museen verfügen über Besuchereinrichtungen wie Läden und Restaurants, durch die sie Einkünfte erwirtschaften. In manchen Fällen existieren im Zusammenhang mit kommerziellen Aktivitäten und Werbung noch andere Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften. Zur Regelung solcher Angelegenheiten soll der Träger bezüglich der Museumsziele und der Nutzung von Sammlungen klar definierte Richtlinien

erlassen, die Qualität und Pflege der Sammlungen und der Institution sicherstellen und zwischen erkenntnisorientierten und gewinnorientierten Aktivitäten deutlich unterscheiden. Das Erwirtschaften von Einkünften bringt dem Museum zwar finanziellen Nutzen, muss jedoch mit seinem Status der Gemeinnützigkeit im Einklang stehen. Alle Aktivitäten dieser Art sollten darauf ausgerichtet sein, das Verständnis für das Museum und seine Sammlungen zu verbessern.

Wo ehrenamtliche Gruppen oder kommerzielle Organisationen an der Erwirtschaftung von Einkünften beteiligt sind, muss deren Beziehung zum Museum und die Stellung der betreffenden Aktivitäten im Museumskontext klar definiert sein. Werbekampagnen und Produkte, die mit ihnen im Zusammenhang stehen, sollten vereinbarten Standards entsprechen. Werden – aus welchem Grund auch immer – Nachbildungen, Reproduktionen oder Kopien von Gegenständen aus der Sammlung eines Museums angefertigt, so müssen sie die Echtheit des Originals respektieren und immer als Faksimile gekennzeichnet sein. Alle zum Kauf angebotenen Gegenstände müssen mit nationalen und lokalen Gesetzen im Einklang stehen.

2.12 Rechtliche Pflichten

Jeder Träger muss sicherstellen, dass das Museum seinen rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, sei es in Bezug auf internationale, nationale, regionale oder lokale Bestimmungen oder auf Vertragspflichten. Der Träger muss auch rechtsverbindliche Abkommen und Bedingungen jeglicher Art einhalten, die mit dem Museum, seinen Sammlungen und seiner Funktion in Verbindung stehen.

3. Erwerbungen für Museumssammlungen

3.1 Sammlungen

Jeder Museumsträger sollte eine eigene Sammlungspolitik festlegen und sie in schriftlicher Form zugänglich machen. Dabei werden Fragen behandelt, die für Pflege und Nutzung der bestehenden öffentlichen Sammlungen des Museums von Bedeutung sind. Das Regelwerk benennt klar die Sammlungsbereiche und enthält Richtlinien für deren Bewahrung. Es umfasst auch Anweisungen über Bedingungen und Einschränkungen beim Neuerwerb (siehe 3.5) und dem Erwerb von Materialien, die nicht in angemessener Weise katalogisiert, konserviert, gelagert oder ausgestellt werden können. Die Sammlungspolitik sollte mindestens alle fünf Jahre überprüft werden.

Alle angeschafften Objekte müssen mit den in der Sammlungspolitik definierten Zielen vereinbar sein und in Hinblick auf ihren dauerhaften Besitz keinesfalls zur späteren Veräußerung ausgewählt werden. Die Anschaffung von Objekten oder Exemplaren außerhalb

der festgelegten Richtlinien sollte nur in Ausnahmefällen und nur nach gründlicher Prüfung durch den Träger des Museums erfolgen. Dazu sind Fachmeinungen einzuholen, und es ist zu berücksichtigen, was für das betreffende Objekt oder Exemplar am besten ist. Außerdem sind das nationale, kulturelle oder natürliche Erbe sowie die Interessen anderer Museen zu berücksichtigen. Aber selbst unter diesen Umständen dürfen keinerlei Objekte ohne gültigen Rechtstitel erworben werden. Neuerwerbungen sollten regelmäßig bekannt gemacht werden.

3.2 Unrechtmäßiger Erwerb

Der illegale Handel mit Objekten und Exemplaren fördert die Zerstörung von historischen Stätten, ethnischen Kulturen und natürlichen Lebensräumen und begünstigt Diebstahl auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Er gefährdet den Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten, verstößt gegen die "UNO-Konvention über die biologische Vielfalt" (UN Convention on Biological Diversity) von 1992 und steht im Widerspruch zur allgemein gültigen Haltung gegenüber nationalem und internationalem Erbe. Museen sollten anerkennen, dass die illegale Bedienung Marktinteressen zur Zerstörung menschlichen Lebensräumen und der Umwelt sowie zu Wissensverlust führt. Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen den Standpunkt vertreten. dass es höchst unethisch ist, Schwarzhandel direkt oder indirekt zu unterstützen.

Ein Museum soll Objekte oder Exemplare nur dann kaufen, leihen oder als Geschenk bzw. Legat annehmen, wenn der Träger und die verantwortliche Person im Museum überzeugt sind, dass ein gültiger Rechtstitel erlangt werden kann. Es müssen alle notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass eine mögliche Neuerwerbung nicht etwa im Ursprungsland oder irgendeinem anderen Land (einschließlich des eigenen), in dem es sich legal befunden haben mag, auf illegale Weise erworben oder exportiert wurde. Bevor ein Erwerb in Erwägung gezogen wird, sollte alles daran gesetzt werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln – von seiner Entdeckung oder Entstehung an.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Schutzmaßnahmen darf ein Museum keine Stücke akzeptieren, bei denen berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ihre Entdeckung mit der ungenehmigten, unwissenschaftlichen oder absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung historischer Denkmäler einherging. Dies gilt auch für archäologische und geologische Stätten sowie natürliche Lebensräume und für Funde, die dem Grundeigentümer oder den zuständigen Behörden verheimlicht wurden. Außerdem dürfen Museen weder auf direktem noch indirektem Wege biologische oder geologische Materialien erwerben, die unter

Verstoß gegen lokale, regionale, nationale und internationale Artenschutz- oder Naturschutzgesetze oder -abkommen gesammelt, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben wurden.

Fehlt bei einem gewünschten Erwerb der Herkunftsnachweis, kann ein Konflikt entstehen. Auch in solchen Fällen muss die Möglichkeit, einen Rechtstitel auf den Gegenstand zu erlangen, eine vorrangige Rolle spielen. Ausnahmsweise kann ein Stück ohne Herkunftsnachweis von derart überragender wissenschaftlicher Bedeutung sein, dass eine Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt. Aufgrund der anzunehmenden internationalen Tragweite einer solchen Entscheidung sollte sie in die Hände von Autoritäten aus dem betreffenden Fachgebiet gelegt und nicht von nationalen oder institutionellen Erwägungen beeinflusst werden. Sie hat ausschließlich klar definierten wissenschaftlichen Interessen zu dienen.

3.3 Feldstudien und Aufsammlungen

Museen sollten bei den Bemühungen, der Zerstörung natürlicher, archäologischer, ethnographischer, historischer und künstlerischer Ressourcen weltweit Einhalt zu gebieten, eine führende Rolle spielen. Sie sollen Richtlinien entwickeln, die es ihnen ermöglichen, ihre Sammlungsaktivitäten im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen und Abkommen durchzuführen und sicherstellen, dass sich ihre Vorgehensweise mit dem Geist und den Absichten nationaler und internationaler Bemühungen deckt, das kulturelle und natürliche Erbe zu schützen und zu fördern.

Feldforschungen, Aufsammlungen und Ausgrabungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen des Gastlandes durchgeführt werden. Vor der Planung von Feldstudien und Aufsammlungen müssen Untersuchungen vorgenommen und bekannt gemacht werden. Zuständige Behörden und interessierte Museen im Gastland oder der Region sind zu konsultieren. Diese Konsultationen dienen der Überprüfung, ob die geplanten Aktivitäten legal und aus akademisch-wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt sind. Dabei sollte auch vereinbart werden, dass den zuständigen Behörden des Gastlandes die erlangten Informationen und Forschungsergebnisse mitgeteilt werden.

Bei der Durchführung jedes Feldforschungsprogramms muss sichergestellt sein, dass alle an der Sammlung von Exemplaren und Daten Beteiligten legal und verantwortlich handeln und dass sie unethisches, illegales und zerstörerisches Vorgehen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern suchen. Wenn es bei der Arbeit im Gelände um ein bestehendes Gemeinwesen oder dessen Erbe geht, sollten Erwerbungen nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen und weder Eigentümerin oder Eigentümer noch Gewährsleute ausgenützt werden. Es ist überaus wichtig und

erfordert größtes Fingerspitzengefühl, den Wertvorstellungen und Bedürfnissen der beteiligten Gemeinschaft mit Respekt zu begegnen.

3.4 Zusammenarbeit von Museen in Fragen der Sammlungspolitik

Jedes Museum erkennt die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit und Absprache mit anderen Museen ähnlicher Ausrichtung an und handelt dementsprechend. Bei möglichen Interessenkonflikten in Bezug auf Erwerbungen, Ausrichtung oder Schwerpunktsetzung sind mit den anderen betroffenen Einrichtungen Absprachen zu treffen. Jedes Museum soll die Sammelgebiete anderer Museen respektieren.

3.5 An Bedingungen geknüpfte Erwerbungen

Spenden, Legate und Leihgaben sollten nur angenommen werden, wenn sie der erklärten Sammlungsund Ausstellungspolitik des Museums entsprechen. Mit speziellen Bedingungen verknüpfte Angebote sind abzulehnen, wenn diese den langfristigen Interessen des Museums oder denen seiner Besucherinnen und Besucher entgegenstehen.

3.6 Leihgaben von Museen an Museen

Leihgaben und die Organisation oder Übernahme von Leihausstellungen können wichtige Faktoren für die Verbesserung von Attraktivität und Qualität eines Museums und seiner Dienstleistungen sein. Da sich die Leihgaben vorübergehend in ihrer Obhut befinden, müssen Museen die Gegenstände schützen und, sobald diese nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, ihre Rückgabe sicherstellen. Diese Prinzipien gelten auch für Material, das dem Museum zur Begutachtung überlassen wird, und für Gegenstände, die für die ständige Sammlung bestimmt sind. Klare Richtlinien sind notwendig, um den Umgang mit allen vorübergehend im Museum untergebrachten Materialien zu regeln.

Leihgaben dürfen nicht angenommen oder ausgestellt werden, wenn ihre Herkunft nicht dokumentiert ist (siehe 3.1 - 3.3) oder wenn sie keinen pädagogischen, wissenschaftlichen oder akademischen Zweck erfüllen, der mit den Zielen des Museums vereinbar wäre (siehe 3.4 - 3.5). Das Museum muss sicherstellen, dass es die völlige Verfügungsgewalt über die Verwendung und Interpretation ausgeliehener Materialien behält, so wie dies auch für ständige Sammlungen gilt (siehe 2.9). Jeglicher Interessenkonflikt ist zu vermeiden, insbesondere wenn die verleihende Seite die Ausstellung auch finanziert (siehe 2.10) oder mit dem ausstellenden Museum verbunden ist.

Ein Museum sollte Objekte aus seinen Sammlungen

nur zum Zweck von Wissenschaft, Forschung oder Lehre verleihen, nicht an Privatpersonen.

3.7 Interessenkonflikte

Sammlungspolitik oder museumsinterne Vorschriften sollten Bestimmungen enthalten, die verhindern, dass eine in der Politik oder Leitung des betreffenden Museums engagierte Person – beispielsweise ein Mitglied des Vorstands, der Trägerschaft oder des Personals – mit dem Museum um Objekte in Konkurrenz treten oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil nutzen kann. Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen dem Museum und einer Einzelperson muss das Museumsinteresse den Vorrang haben. Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn Mitglieder der Trägerschaft, des Personals oder deren Familienangehörige oder engere Bekannte Gegenstände zum Kauf oder als abzugsfähige Spenden anbieten.

4. Aussonderungen aus Sammlungen

4.1 Dauerhafter Charakter von Sammlungen

Eine Hauptaufgabe für fast jede Art von Museum besteht darin, Objekte zu erwerben und für die Nachwelt zu erhalten. Somit sprechen gute Gründe gegen die Aussonderung von Objekten oder Exemplaren, die zum Eigentum eines Museums gehören. Jegliche Form der Aussonderung, ob durch Spende, Tauschgeschäft, Verkauf oder Vernichtung, erfordert ein hohes Maß an professioneller Urteilsfähigkeit, weshalb sie vom Träger erst nach genauer Prüfung und eingehender juristischer Beratung genehmigt werden sollte.

Für bestimmte Museen, z. B. "living" oder "working museums" (Werkstattmuseen), sowie für einige Museen mit Ausbildungsfunktion, können besondere Erwägungen gelten. Für Museen und andere Einrichtungen, die Tiere oder Pflanzen ausstellen, wie botanische und zoologische Gärten und Aquarien, ist es möglicherweise notwendig, zumindest einen Teil ihrer Sammlungen als austauschbar oder erneuerbar betrachten zu dürfen. In anderen Fällen können destruktive Analyseverfahren, die der Wissensbereicherung dienen, zum teilweisen Verlust eines Exemplars oder Objekts führen. Es besteht eine ethische Verpflichtung, sicherzustellen, dass derlei Aktivitäten dem Fortbestand der untersuchten, ausgestellten oder benützten Materialien auf lange Sicht nicht schaden und dass ein detaillierter Bericht über all diese Vorgänge permanenter Bestandteil der Sammlungsaufzeichnungen wird.

4.2 Gesetzlich und anderweitig geregelte Aussonderungsbefugnisse

Die Gesetze zum Schutz und dauerhaftem Erhalt von Museumssammlungen und die Befugnisse von Museen, Gegenstände aus ihrem Bestand auszusondern, unterscheiden sich von Museum zu Museum. Während manche Einrichtungen nur die Aussonderung von Stücken erlauben, die durch natürlichen Verfall oder unbeabsichtigte Fehlbehandlung stark beschädigt wurden, gibt es in anderen Museen überhaupt keine Einschränkungen für Aussonderungen.

Ein Museum, das zu Aussonderungen rechtlich befugt ist oder das Objekte erworben hat, die besonderen Aussonderungsbedingungen unterliegen, muss gesetzliche und andere Vorschriften voll und ganz erfüllen. Aber auch dort, wo das Recht Aussonderungen erlaubt, dürfen Museen nicht völlig autonom Stücke aussondern, die mit finanzieller Unterstützung einer externen Quelle erworben wurden (z. B. aus öffentlichen oder privaten Zuschüssen, Spenden eines Museumsfreundeskreises oder eines privaten Förderers). Derartige Aussonderungen erfordern normalerweise die Zustimmung aller Parteien, die am ursprünglichen Kauf beteiligt waren.

War der ursprüngliche Erwerb obligatorischen Beschränkungen unterworfen, so müssen diese eingehalten werden, es sei denn, es kann klar bewiesen werden, dass das Festhalten an diesen Vorgaben unmöglich oder dem Wohl der Einrichtung in hohem Maße abträglich ist. Aber selbst unter diesen Umständen kann das Museum nur unter Einhaltung des Rechtsweges von den Beschränkungen entbunden werden.

4.3 Aussonderungsrichtlinien und -verfahren

lst ein Museum rechtlich befugt, Objekte auszusondern, sollte eine Entscheidung über Verkauf oder anderweitige Aussonderung von Materialien aus den Sammlungen erst nach reiflicher Überlegung getroffen werden (siehe 4.1). Bevor ein Verkauf auf öffentlichen Auktionen oder auf anderem Wege erwogen wird, sollten die Stücke zunächst anderen Museen zum Tausch, zum Kauf oder als Schenkung angeboten werden.

Die Entscheidung zur Aussonderung von Museumsobjekten oder -exemplaren durch Tausch bzw. Verkauf oder zur Vernichtung liegt in der Verantwortung
des Museumsträgers. Dabei hat dieser in Abstimmung
mit der Direktorin oder dem Direktor und der
Kuratorin oder dem Kurator der Sammlung zu
handeln. Die Art der Aussonderung sollte die ethische
und rechtliche Verantwortung des Museums, den
Charakter seiner Sammlungen (erneuerbar oder nicht
erneuerbar) und die Verpflichtung widerspiegeln, die
es der Öffentlichkeit gegenüber mit der Bewahrung
seiner Sammlungen übernommen hat. Über sämtliche
Entscheidungen dieser Art und die betreffenden
Gegenstände ist genauestens Buch zu führen, und es

sind geeignete Vorkehrungen für Erhalt und Übertragung der den Gegenstand betreffenden Dokumente, einschließlich photographischer oder mit anderen technischen Mitteln angefertigter Dokumentationen zu treffen, so weit dies praktikabel ist

Museumspersonal und Mitgliedern der Trägerschaft bzw. deren Familienangehörigen oder dem engeren Umfeld darf der Kauf von ausgesonderten Objekten einer Sammlung unter keinen Umständen gestattet werden. Gleichfalls dürfen sich diese Personen keine Gegenstände aus den Sammlungen des Museums für eine Privatsammlung oder zum persönlichen Gebrauch aneignen, auch nicht vorübergehend.

Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräußerung von Objekten oder Exemplaren aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschließlich zum Nutzen der Sammlung – im Normalfall für Neuerwerbungen – zu verwenden.

4.4 Rückgabe und Rücknahme von Kulturgütern

Die "UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unrechtmäßigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut" (UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property) von 1970 und die "UNIDROIT-Konvention über gestohlene und illegal ausgeführte Kulturgüter" (UNIDROIT Convention on Stolen and Illegally Exported Cultural Objects) von 1995 geben Richtlinien vor, nach denen Museen bei der Rückgabe und Rücknahme von Kulturgütern handeln sollten. Wenn ein Herkunftsland oder -volk die Rückgabe eines Objekts oder Exemplars erbittet und sich belegen lässt, dass der Gegenstand unter Verletzung der Prinzipien dieser Konventionen exportiert oder auf anderem Wege übereignet wurde und eigentlich zum kulturellen oder natürlichen Erbe dieses Landes oder Volkes gehört, sollte das betreffende Museum umgehend geeignete Schritte einleiten und bei der Rückgabe helfen, sofern es rechtlich dazu befugt ist.

Bei der Beantwortung von Anfragen bezüglich der Rückgabe von Kulturgütern an ihre Herkunftsländer oder -völker sollten Museen bereit sein, auf der Basis wissenschaftlicher und professioneller Prinzipien in einen unvoreingenommenen Dialog zu treten. Diese Vorgehensweise ist möglichen Maßnahmen auf politischer oder Regierungsebene vorzuziehen. Zusätzlich sollten Möglichkeiten für den Aufbau von bilateralen oder multilateralen Partnerschaften mit Museen in Ländern erkundet werden, die einen bedeutenden Teil ihres kulturellen oder natürlichen Erbes verloren haben.

Museen haben außerdem die Bedingungen der "Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" (Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, erstes Protokoll 1954 und zweites Protokoll 1999) vollständig anzuerkennen. Zur Unterstützung dieser Konvention sollten Museen sich weigern, Kulturgüter besetzter Länder zu erwerben oder in Besitz zu nehmen.

VERHALTEN DER MUSEUMSMITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER

Dieser Abschnitt geht davon aus, dass die Museumsmitarbeiterin oder der Museumsmitarbeiter in einem Museum angestellt ist. Für Personen, die bei einem Spezialunternehmen beschäftigt oder als selbstständige Dienstleister für das Museum tätig sind, gelten die folgenden Absätze gleichermaßen.

5. Grundprinzipien

5.1 Ethische Pflichten von Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern

In einem Museum, ob privat oder öffentlich finanziert, beschäftigt zu sein, ist eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Aufgabe. Daher müssen Museumsangestellte integer sein, gemäß strengsten ethischen Prinzipien handeln und bei all ihren Tätigkeiten ein hohes Maß an Objektivität walten lassen.

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten sich von zwei wichtigen Prinzipien leiten lassen. Das erste besagt, dass Museen der Öffentlichkeit verpflichtet sind und dass sich ihr Wert für die Gesellschaft unmittelbar aus der Qualität der von ihnen geleisteten Dienste ergibt. Das zweite Prinzip geht davon aus, dass für den Museumsberuf intellektuelle und fachliche Kompetenz allein nicht ausreichen, sondern dass die Berufsausübung außerdem ein hohes Maß an ethischem Bewusstsein erfordert.

Die Leitung und das übrige Personal sind ihrem Museum zu professioneller und akademischer Loyalität in Übereinstimmung mit der empfohlenen Museumspolitik verpflichtet. Sie sollten sich an die Vorgaben der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM" halten und auch alle anderen, für die Museumsarbeit relevanten, ethischen Regeln und Prinzipien kennen. Die Direktion des Museums sollte beim Träger darauf dringen, dass diese Normen befolgt werden.

5.2 Persönliches Verhalten

Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen und dem "eigenen" Museum ist unbedingt erforderlich und muss auf dem Respekt vor den grundlegenden ethischen Prinzipien des Berufsstandes basieren.

Bewerberinnen und Bewerber um einen Posten haben offen und vertrauensvoll alle für die Beurteilung ihrer Bewerbung relevanten Informationen anzugeben. Für den Fall ihrer Anstellung müssen sie sich bewusst sein, dass Museumsarbeit normalerweise eine Vollzeitbeschäftigung ist. Auch wenn der Arbeitsvertrag Nebentätigkeiten oder Geschäftsbeteiligungen in anderen Branchen erlaubt, sollten weder Direktorin oder Direktor noch leitende Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zusätzliche bezahlte Tätigkeiten oder Aufträge annehmen, die den Interessen Museums zuwiderlaufen. Wenn Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bezahlte oder unbezahlte Aufgaben jedweder Art übernehmen, sollten sie sich bewusst sein, dass damit ihre persönlichen ethischen Grundsätze oder die ihrer Institution verletzt werden könnten.

5.3 Privatinteressen

Zwar steht den Angehörigen jedes Berufsstandes ein gewisses Maß an persönlicher Unabhängigkeit zu, Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen jedoch wissen, dass trotz aller Erklärungen und Beteuerungen kein Privatgeschäft oder berufliches Engagement ihrerseits völlig von ihrer Einrichtung oder Organisation getrennt werden kann. Jegliche museumsbezogene Tätigkeit Einzelner kann auf ihre Institution als Ganzes zurückfallen. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich nicht nur von persönlichen Interessen und Motivationen leiten lassen; sie müssen auch darauf achten, auf welche Außenstehenden Weise ihr Handeln von wahrgenommen wird.

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie ihnen nahestehende Personen dürfen keine Geschenke, Gefälligkeiten, Darlehen oder andere persönliche Vorteile akzeptieren, die ihnen im Zusammenhang mit ihren Museumsaufgaben angeboten werden (siehe 8.5). Gelegentlich kann es die berufliche Höflichkeit erfordern, Geschenke zu überreichen und anzunehmen. Ein solcher Austausch sollte immer im Namen der betreffenden Einrichtung und nicht der oder des Einzelnen erfolgen.

Verantwortlichkeit gegenüber den Sammlungen

6.1 Erwerbungen für Museumssammlungen

Museumsleitung und Personal unternehmen alles, um sicherzustellen, dass der Träger eine schriftlich fixierte Sammlungspolitik für das Museum festlegt und später in regelmäßigen Abständen prüft und überarbeitet. Diese vom Träger formell bestimmten und überarbeiteten Richtlinien bilden die Grundlage für alle fachlichen Entscheidungen und Empfehlungen bezüglich Erwerbungen.

6.2 Pflege der Sammlungen

Es ist eine grundlegende berufliche Verpflichtung, sich um die Sammlungen zu kümmern. Daher gehört es zu den wichtigsten Aufgaben, sicherzustellen, dass alle Stücke, die vorübergehend oder dauerhaft in das Museum aufgenommen werden, gültig und vollständig dokumentiert sind, um ihre Herkunft und ihren Zustand belegen zu können und ihre Identifikation und Behandlung zu erleichtern. Sämtliche in die Obhut des Museums gegebenen Gegenstände sollten angemessen untergebracht und gepflegt werden. Dabei sind die besonderen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben könnten, dass Objekte mit einem bestehenden Gemeinwesen in Verbindung stehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung von Maßnahmen zu schenken, die die Sammlungen gegen Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Schäden schützen, sowie den Mitteln, die nötig sind, um bestmögliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen Diebstahl aus Vitrinen, Ausstellungs-, Arbeitsoder Lagerräumen, gegen versehentliche Beschädigung bei der Handhabung von Objekten und gegen Beschädigung oder Diebstahl während des Transports zu gewährleisten. Wo es national oder lokal üblich ist, die Dienste von kommerziellen Versicherungsunternehmen in Anspruch zu nehmen, hat sich das Museumspersonal zu vergewissern, dass die Risikoabdeckung ausreicht. Dies gilt insbesondere bei Transitgütern, Leihgaben oder anderen Gegenständen, die dem Museum nicht gehören und nur für bestimmte Zeit in seine Obhut gegeben wurden.

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten wichtige fachliche Verantwortlichkeiten, wie die Pflege der Sammlungen und ihre Konservierung, nicht an Personen delegieren, denen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die ausreichende Anleitung fehlen. Wenn zu irgendeiner Zeit die Fachkenntnisse im eigenen Museum nicht ausreichen, besteht auch die Verpflichtung, Berufskolleginnen und -kollegen innerhalb oder außerhalb des Museums zu konsultieren, um die Unversehrtheit von Sammlungsstücken zu gewährleisten.

6.3 Konservierung der Sammlungen

Eine grundlegende Verpflichtung aller Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter besteht darin, für die angemessene Pflege und Konservierung von Sammlungen und Einzelstücken zu sorgen, für die ihre Institution verantwortlich ist. Sie müssen in der Absicht handeln, die Sammlungen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissenstands und der zur Verfügung stehenden Mittel so gut und sicher wie möglich zu erhalten, um sie an künftige Generationen weitergeben zu können.

Die Anerkennung der kulturellen und physischen Integrität und Authentizität einzelner Objekte, Exemplare oder Sammlungen und die Achtung vor ihnen bilden die Grundlage jeglicher Konservierungsarbeit. Im Falle von religiösen Werken schließt dies den Respekt vor den Traditionen und Kulturen der Gemeinschaften ein, die die Gegenstände einst in Gebrauch hatten (siehe 6.6). Daher ist es notwendig, bei jedem Objekt oder Exemplar seine Zusammensetzung, seinen Zustand und mögliche Beschädigungen zu dokumentieren.

Alle Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die mit Objekten und Exemplaren zu tun haben, sind für Bereitstellung und Erhaltung von Rahmenbedingungen mitverantwortlich, die den Sammlungen ausreichend Schutz bieten, sei es während der Lagerung, der Präsentation oder des Transports. Eine solche vorbeugende Konservierung ist ein wichtiger Faktor für das Risikomanagement des Museums.

Der Zustand eines Objekts oder Exemplars kann ein Eingreifen durch Konservierung und den Einsatz einer qualifizierten Fachkraft erforderlich machen. Dies kann Restaurierung oder Reparatur einschließen; das eigentliche Ziel sollte aber sein, den Zustand des Objekts oder Exemplars zu stabilisieren. In Zoos und Aquarien können erhaltende Maßnahmen eine Bereicherung der Umwelt oder des Verhaltensrepertoires einschließen. Alle Konservierungstechniken sollten dokumentiert werden und reversibel sein. Alle hinzugefügten Materialien sowie physikalische und genetische Veränderungen sollten vom ursprünglichen Objekt oder Exemplar deutlich zu unterscheiden sein.

6.4 Dokumentation der Sammlungen

Die Erfassung und Dokumentation der Sammlungen nach entsprechenden Standards ist eine grundlegende berufliche Verpflichtung. Besonders wichtig ist es, dass die Dokumente eine umfassende Beschreibung aller Gegenstände beinhalten und über ihre Herkunft und ihren Ursprung sowie die Bedingungen Auskunft geben, unter denen sie in die Sammlung des Museums aufgenommen wurden. Die Sammlungsdaten sollten erhalten und ergänzt werden, so lange irgendein Stück Teil der Sammlung ist. Sie sind sicher zu verwahren und so zu katalogisieren, dass sie dem Personal und anderen Berechtigten zugänglich sind (siehe 2.7). Wenn Sammlungsdaten im Internet verfügbar sind oder auf anderem Wege veröffentlicht werden, ist genau zu kontrollieren, dass keine sensiblen persönlichen Daten oder anderen vertraulichen Informationen preisgegeben werden.

6.5 Das Wohl lebender Tiere

Wenn Museen oder verwandte Einrichtungen zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken lebende Tiere halten, müssen deren Gesundheit und Wohlergehen ein grundlegender ethischer Faktor sein. Es ist unbedingt notwendig, dass die Tiere und ihre Lebensbedingungen regelmäßig von einer Tierärztin, einem Tierarzt oder anderen gleichermaßen qualifizierten Personen kontrolliert werden. Das Museum sollte von einer tiermedizinischen Autorität anerkannte Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Personal und Publikum ausarbeiten und umsetzen.

6.6 Sterbliche Überreste und Gegenstände von religiöser Bedeutung

Sammlungen, die sterbliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung enthalten, sind sicher unterzubringen und mit Respekt zu behandeln. Ihnen muss die gleiche Sorgfalt wie nicht öffentlichen Sammlungen in wissenschaftlichen Einrichtungen entgegengebracht werden. Auf Anfrage sollten sie zu begründeten Studienzwecken verfügbar sein. Wissenschaftliche Untersuchungen an solchen Objekten und ihre Unterbringung, Pflege und Nutzung (Ausstellung, Nachbildung und Veröffentlichung) müssen unter Einhaltung professioneller Standards erfolgen und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung tragen. Werden sensible Objekte in interpretierendem Kontext ausgestellt, so muss dies mit viel Taktgefühl und Achtung vor den Gefühlen und der Menschenwürde aller Völker geschehen.

Wünschen nach der Entfernung von sterblichen Überresten oder Gegenständen von religiöser Bedeutung aus dem öffentlichen Ausstellungsbereich muss umgehend und mit Respekt und Sensibilität begegnet werden. Auf Anfragen bezüglich der Rückgabe solcher Gegenstände ist entsprechend zu reagieren. Museen sollten für die Beantwortung solcher Anfragen klare Richtlinien definieren (siehe 4.4).

6.7 Privatsammlungen

Erwirbt, sammelt und besitzt eine Museumsmitarbeiterin oder ein Museumsmitarbeiter Objekte zur Bestückung einer Privatsammlung, so widerspricht dies an sich nicht den Richtlinien und kann als eine sinnvolle Methode angesehen werden, Fachwissen und Urteilsfähigkeit zu verbessern. Allerdings sollten einzelne Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nicht mit ihrer Einrichtung in Konkurrenz treten, weder beim Erwerb von Objekten noch mit einer privaten Sammeltätigkeit. In einigen Ländern und vielen Einzelmuseen ist Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern der Besitz von Privatsammlungen nicht gestattet; solche Regeln sind zu respektieren. Wo keine Einschränkungen dieser Art existieren, sollten Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dem

Träger auf Anfrage eine Beschreibung ihrer Sammlung zukommen lassen und eine Erklärung über das Ausmaß ihrer Sammeltätigkeit abgeben. Zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Träger muss eine Übereinkunft bezüglich der Privatsammlung getroffen und diese minutiös eingehalten werden (siehe 8.4).

Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit

7.1 Die Wahrung professioneller Standards

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen anerkannte Standards und Gesetze beachten und Würde und Ehre ihres Berufsstandes wahren. Sie sollten die Gesellschaft vor illegalem oder unethischem Verhalten schützen. Jede Möglichkeit ist wahrzunehmen, die Öffentlichkeit über Ziel, Zweck und Anspruch ihres Berufsstandes zu informieren und aufzuklären, um mehr Verständnis für den gesellschaftlichen Beitrag von Museen zu erreichen.

7.2 Das Verhältnis zur Öffentlichkeit

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten mit der Öffentlichkeit immer höflich und korrekt umgehen und sämtliche Korrespondenz und Anfragen umgehend beantworten. Vorbehaltlich Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit sollten Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ihr Wissen der Öffentlichkeit und anderen Fachleuten zur Verfügung stellen und den kontrollierten, aber vollen Zugang zu erbetenen Gegenständen oder Dokumenten in ihrer Obhut ermöglichen, auch wenn es sich um ihr eigenes Forschungs- oder Spezialgebiet handelt.

7.3 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, die Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Laufe ihrer Arbeit erlangen – einschließlich der Herkunft von Objekten des Museums sowie Leihgaben (siehe 3.6) und Informationen über die Sicherheitsvorkehrungen des Museums, privater Sammlungen oder anderer Örtlichkeiten, die sie im Rahmen ihrer offiziellen Tätigkeit besucht haben –, dürfen nicht preisgegeben werden (siehe 2.8).

Informationen über Gegenstände, die dem Museum zur Identifizierung übergeben werden, sind vertraulich. Wenn diese Informationen der Erweiterung fachlicher Kenntnisse dienen können, sollte der Eigentümerin oder dem Eigentümer deutlich gemacht werden, dass ihre Weitergabe wünschenswert wäre (siehe 8.3). Ohne deren oder dessen ausdrückliche Zustimmung dürfen diese Informationen jedoch nicht veröffentlicht

oder an andere Institutionen oder Personen weitergegeben werden.

Vertraulichkeit wird durch die rechtliche Verpflichtung eingeschränkt, der Polizei oder anderen Behörden bei der Untersuchung möglicherweise gestohlener, illegal erworbener oder unrechtmäßig übereigneter Gegenstände behilflich zu sein.

8. Verantwortlichkeit gegenüber Kolleginnen und Kollegen und dem Berufsstand

8.1 Verantwortlichkeit

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind verpflichtet, die Verhaltensregeln der Institution, bei der sie beschäftigt sind, zu befolgen und ihre Entscheidungen zu akzeptieren. Sie dürfen zu Recht widersprechen, wenn sie Vorschläge oder Praktiken als schädlich für ein Museum, das Museumswesen allgemein oder ihren Berufsstand oder dessen Richtlinien einstufen. Derlei Differenzen sollten auf sachliche Weise ausgetragen werden.

8.2 Berufliche Beziehungen

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben die Pflicht, ihr Wissen und ihre Erfahrung mit Kolleginnen und Kollegen, Forschenden und Studierenden ihrer Fachrichtungen zu teilen. Sie sollten die, von denen sie ihr Wissen erlangt haben, respektieren und anerkennen und neue Methoden und Erfahrungen, die anderen nutzen könnten, weitergeben, ohne an den eigenen Vorteil zu denken.

Die Ausbildung von Personal für die spezialisierten Tätigkeiten, die die Museumsarbeit mit sich bringt, ist äußerst wichtig für die Entwicklung des Berufsstandes, und alle sollen, wenn nötig, Verantwortung für die Ausbildung von Kolleginnen und Kollegen übernehmen. Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die für jüngere Angestellte, Auszubildende, Studierende, Assistentinnen und Assistenten verantwortlich sind, die sich in einer Berufsausbildung oder einem Praktikum befinden, sollten ihre Erfahrung und ihr Wissen mit ihnen teilen und sie kollegial und mit Respekt behandeln.

Bei der Vergabe ehrenamtlicher Arbeiten kommt es ebenfalls auf eine konstruktive Beziehung zwischen Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und freiwilligen Helferinnen und Helfern an. Um ein fruchtbares und harmonisches Arbeitsklima zu schaffen, soll das qualifizierte Museumspersonal den Freiwilligen positive Aufmerksamkeit schenken. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten mit den vorliegenden Richtlinien vollständig

vertraut sein und sie bei ihren Museums- und Privataktivitäten berücksichtigen (siehe 2.6).

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter pflegen innerhalb und außerhalb des Museums, in dem sie beschäftigt sind, berufliche Beziehungen mit vielen verschiedenen Menschen, Fachleuten und Ehrenamtlichen. Man erwartet von ihnen, dass sie sich in diesen Beziehungen höflich und unvoreingenommen verhalten und dass sie anderen ihre professionellen Dienste wirkungsvoll und auf hohem Niveau zur Verfügung stellen.

8.3 Forschung

Forschung, die der Erstellung von Herkunftsnachweisen, der Interpretation, der Publikation oder anderen nützlichen Zwecken dient, ist zu fördern. Der Grad der Forschungstätigkeit kann zwar von Museum zu Museum variieren, sie sollte jedoch immer im Zusammenhang mit den Zielen der Institution stehen und bestehender rechtlicher, ethischer und akademischer Praxis entsprechen, einschließlich der Bedingungen, die durch nationale und internationale Urheberrechtsgesetze vorgegeben sind. Die Nennung geistiger Quellen in jeglicher Form (gedruckt, gesendet, gesprochen, dargestellt oder auf anderen traditionellen oder modernen Kommunikationswegen übermittelt) ist eine ethische Verpflichtung. Forschungsergebnisse sind der Öffentlichkeit und Fachleuten mitzuteilen.

Wenn Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Materialien zum Zweck der Präsentation oder der Dokumentation von Forschungsergebnissen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorbereiten, behält das Museum alle Rechte an ihrer Arbeit, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

8.4 Handel

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dürfen sich weder direkt noch indirekt am Handel (gewinnorientiertem Kauf oder Verkauf) mit Natur- oder Kulturgütern beteiligen, denn dies kann zu ernsthaften Problemen führen, selbst wenn das Risiko eines Interessenkonflikts mit dem eigenen Museum nicht besteht. Daher können derlei Tätigkeiten keinesfalls gestattet werden (siehe Paragraph 7 Absatz 5 der ICOM-Statuten).

8.5 Andere potenzielle Interessenkonflikte

Im Allgemeinen sollten Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter jegliche Handlungen vermeiden, die als Interessenkonflikt ausgelegt werden könnten. Aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Kontakte bieten sich Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern häufig berufliche Chancen wie Beraterstellen, Lehr-, Schreib- und Rundfunktätigkeiten

oder Anfragen nach Schätzungen auf privater Basis. Sogar dort, wo nationale Gesetze und Arbeitsverträge solche Aktivitäten erlauben, können sie sich in den Augen der Kolleginnen und Kollegen, des Arbeitgebers oder der Öffentlichkeit als Interessenkonflikt darstellen. Alle rechtlichen und arbeitsvertraglichen Bedingungen müssen genauestens eingehalten werden. Wenn ein potenzieller Konflikt auftritt, muss die Angelegenheit umgehend einer oder einem Vorgesetzten oder dem Träger des Museums mitgeteilt werden. Es sind Schritte einzuleiten, die die Situation bereinigen.

Größte Sorgfalt muss darauf verwendet werden, dass fremde Interessen in keiner Weise mit der Erfüllung offizieller Pflichten und Aufgaben kollidieren (siehe 3.7 und 5.2).

8.6 Echtheitsnachweise und Schätzungen (Begutachtungen)

Es ist für den Museumsgedanken von grundlegender Bedeutung, Berufskolleginnen und -kollegen und die Öffentlichkeit am eigenen Wissen und der eigenen Berufserfahrung teilhaben zu lassen. Dies sollte daher auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erfolgen (siehe 7.2). Allerdings können bei Echtheitsbestätigungen und Schätzungen oder bei der Begutachtung von Objekten Interessenkonflikte entstehen. Gutachten über den finanziellen Wert von Objekten sollten nur nach vorheriger Erlaubnis erstellt werden und auch nur auf offizielle Anfrage von anderen Museen oder von Gerichten, Regierungsbehörden oder anderen vertrauenswürdigen öffentlichen Stellen. In Fällen, in denen das eigene Museum finanziell oder juristisch vom Ergebnis profitieren könnte, muss die Begutachtung von unabhängiger Seite erfolgen.

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten niemals Gegenstände identifizieren oder deren Echtheit bestätigen, wenn sie annehmen oder den Verdacht haben, dass diese illegal erworben, übereignet, importiert oder exportiert wurden. Sie sollten in keiner Weise etwas unternehmen, was sie dem Verdacht aussetzen könnte, solche Aktivitäten direkt oder indirekt zu fördern. Besteht der Verdacht gesetzwidrigen Verhaltens, sind die zuständigen Behörden zu informieren.

8.7 Berufswidriges Verhalten

Alle Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten mit nationalen und lokalen Gesetzen und ihren Arbeitsverträgen vertraut sein. Sie müssen jegliche Situationen vermeiden, in denen ihr Verhalten als korrupt oder unangemessen ausgelegt werden könnte. Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dürfen nie Geschenke, Gefälligkeiten oder andere Dankesbezeugungen von Händlern, Auktionatoren oder anderen Personen zum Anlass nehmen, einen Kauf oder

Verkauf einzuleiten oder offizielle Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen.

Um jeglichen Korruptionsverdacht zu vermeiden, sollten Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Dritten gegenüber keine bestimmten Händler, Auktionatoren oder Sachverständigen empfehlen. Auch sollten Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter keinerlei "Sonderpreise" oder Rabatte für Privateinkäufe von Personen annehmen, mit denen sie oder das Museum, in dem sie beschäftigt sind, in Geschäftsbeziehungen stehen.

Die Anwendung der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM"

9.1 Der Rang der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM"

Diese Richtlinien sind die Erklärung der Berufsethik, auf die in den Paragraphen 2 (2), 9 [1 (d)], 14 [17 (b)], 15 [7 (c)], 17 [12 (e)] und 18 [7 (d)] der ICOM-Statuten Bezug genommen wird. Die Mitgliedschaft bei ICOM und die Zahlung der jährlichen Beiträge an ICOM gelten als Anerkennung der "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM".

9.2 Die Verwendung des Namens und des Logos von ICOM

Die Mitgliedschaft bei ICOM als einer Berufsorganisation verschafft Einzelpersonen und Institutionen viele Vorteile. Diese Sonderstellung darf durch die Verwendung der Worte "Internationaler Museumsrat", "International Council of Museums", "ICOM" oder des Logos der Organisation nicht dazu missbraucht werden, ein kommerzielles Produkt oder eine kommerzielle Tätigkeit zu bewerben oder aufzuwerten.

Begutachtung

Die Bestätigung der Echtheit und Ermittlung eines Schätzwerts eines Objekts oder Exemplars.

Erkenntnisorientierte Aktivitäten

Tätigkeiten mit dem Ziel, durch die Interpretation von Gegenständen und Ideen Wissen und Verständnis zu erweitern.

Gemeinnützige Organisation

Ein als natürliche oder juristische Person rechtlich anerkanntes Organ, dessen Einkommen (einschließlich aller Überschüsse und Gewinne) ausschließlich zum Nutzen dieses Organs und seiner Funktion verwendet wird. Der Ausdruck "Nicht gewinnorientiert" hat die gleiche Bedeutung.

Gewinnorientierte Aktivitäten

Tätigkeiten zur Erzielung finanzieller Vorteile oder Gewinne.

Gültiger Rechtstitel

Das durch schriftliche Belege unzweifelhaft festgestellte Eigentumsrecht an einer Sache.

Handel

Kauf und Verkauf von Gegenständen zum persönlichen oder institutionellen Vorteil.

Herkunftsnachweis

Die vollständige Dokumentation eines Gegenstands, vom Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Schöpfung bis heute, wodurch Echtheit und Eigentumsansprüche festgestellt werden.

Interessenkonflikt

Eine durch persönliche oder private Interessen verursachte Kollision von Prinzipien in einer Arbeitssituation, die die Objektivität eines Entscheidungsprozesses scheinbar oder tatsächlich beeinträchtigt.

Kulturerbe

Alle Ideen und Gegenstände natürlichen oder künstlichen Ursprungs, die als ästhetisch, historisch, wissenschaftlich oder spirituell bedeutsam erachtet werden.

Sorgfaltspflicht

Die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Fakten eines Vorganges zu ermitteln, bevor man über das weitere Verfahren entscheidet, insbesondere die Feststellung von Ursprung und Geschichte eines zum Erwerb oder zur Nutzung angebotenen Gegenstandes vor seiner Annahme.

Definition der Begriffe "Museum" und "qualifiziertes Museumspersonal"

Auszug aus den ICOM-Statuten, die am 5. September 1989 auf der 16. ICOM-Vollversammlung in Den Haag, Niederlande, verabschiedet und am 7. Juli 1995 auf der 18. ICOM-Vollversammlung in Stavanger, Norwegen, sowie am 6. Juli 2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt wurden.

Artikel 2 - Definitionen

- I. Ein Museum ist eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
 - a) Diese Definition des Begriffs "Museum" soll ohne jede Einschränkung gelten, jeweils unabhängig von Trägerschaft, territorialem Charakter, Betriebsstruktur oder Ausrichtung der Sammlungen der betreffenden Einrichtung.
 - b) Zusätzlich zu den als "Museen" ausgewiesenen gelten auch folgende Einrichtungen als Museen im Sinne dieser Definition:
 - i) natürliche, archäologische und völkerkundliche Denkmäler und Stätten sowie historische Monumente und Stätten mit Museumscharakter, die materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschaffen, bewahren und zugänglich machen;
 - ii) Einrichtungen, die Pflanzen- und Tiersammlungen besitzen und lebende Exemplare von Pflanzen und Tieren ausstellen, wie botanische und zoologische Gärten, Aquarien und Vivarien;
 - iii) Wissenschaftszentren und Planetarien;
 - iv) gemeinnützige Kunstgalerien, Institute für Restaurierung und Konservierung sowie Ausstellungsräume, die ständig von Bibliotheken und Archiven unterhalten werden:
 - v) Naturparks;
 - vi) internationale, nationale, regionale oder lokale Organisationen, Ministerien oder Behörden, die für Museen im Sinne dieser Definition zuständig sind;
 - vii) gemeinnützige Institutionen und Organisationen, die mit Bewahrung, Forschung, Lehre, Ausbildung, Dokumentation oder anderen mit Museen und Museumskunde in Verbindung stehenden Aufgaben

betraut sind;

- viii) Kulturzentren und andere Institutionen, die Pflege und Erhalt materieller und immaterieller ererbter Güter fördern (Kulturerbe/Living Heritage und gestalterische Aktivitäten auf digitalem Gebiet);
- ix) alle anderen Institutionen, denen der Vorstand (Executive Council) nach Konsultation des Beratenden Ausschusses (Advisory Committee) ganz oder teilweise die Eigenschaften eines Museums zubilligt, oder solche Institutionen, die Museen und qualifiziertes Museumspersonal durch museologische Forschung, Lehre oder Ausbildung unterstützen.
- 2. Qualifiziertes Museumspersonal bezeichnet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Museen oder anderen der Definition in Artikel 2 (I) entsprechenden Einrichtungen, die in irgendeinem für die Leitung oder Funktion eines Museums relevanten Bereich ausgebildet wurden oder über entsprechende Berufserfahrung verfügen, sowie Selbstständige, die die "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM" anerkennen und für als Museen geltende Einrichtungen fachlich oder beratend tätig sind. Dies gilt nicht für Personen, die mit für Museen und ihre Dienstangebote benötigten kommerziellen Produkten und Geräten Handel treiben oder für sie werhen



© ICOM-Deutschland, ICOM-Österreich, ICOM-Schweiz Berlin Wien Zürich 2003